

Satzung
des Schulverbandes Niederzier - Merzenich
vom 26. Januar 2006

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff.) , der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NRW. 202) und des § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.2. 2005, jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Schulverbandsversammlung am 26.1.2006 folgende Neufassung der Satzung des Schulverbandes Niederzier- Merzenich beschlossen:

Präambel

Die Gemeinden Niederzier und Merzenich haben 1991 den Schulverband Niederzier – Merzenich mit dem Ziel einer dauerhaften Sicherung der beiden Schulstandorte und eines wohnortnahen Schulangebotes gebildet.

Die ursprüngliche Aufgabe des Schulverbandes bestand in der Zusammenlegung der beiden Hauptschulen mit Fortführung am Standort Niederzier sowie Einrichtung und der Betrieb einer Gesamtschule an den Schulstandorten Niederzier und Merzenich entsprechend den Regelungen in der Verbandssatzung.

Im August 1992 hat die Gesamtschule in Merzenich mit dem 5. Jahrgang den Unterricht aufgenommen. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Hauptschule nach der Zusammenlegung mit dem 6. Jahrgang am Standort in Niederzier begonnen.

Im August 1995 wurde der Unterricht der Gesamtschule in Niederzier aufgenommen.

Mit dem Ende des Schuljahres 1997 hat die Hauptschule den Unterricht eingestellt.

§ 1
Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Niederzier und Merzenich.

§ 2
Verbandszweck

- (1) Zweck des Schulverbandes ist der Betrieb einer Gesamtschule in der gesetzlichen Regelform an den Standorten Merzenich und Niederzier, wobei die Sekundarstufe I im sogenannten Schichtenmodell betrieben wird, und zwar mit den Klassen 5 bis 7 in Merzenich und 8 bis 10 in Niederzier und die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) in Niederzier.
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Schulverband als Schulträger über.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Niederzier – Merzenich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederzier

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. der Schulverbandsvorsteher

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied entsendet 8 Vertreter.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder aus dem Kreis der Ratsmitglieder oder der Dienstkräfte für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestellt. Für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem d`Hondtschen Höchstzahlenverfahren.

Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl zu den Räten der Verbandsmitglieder oder der Entsendung wegfallen oder eine Abberufung durch Beschluss des jeweiligen Rates erfolgt oder ein Mitglied zurücktritt.

- (4) Für jeden stimmberechtigten Vertreter in der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung kann Vertreter der Lehrerschaft und sonstige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 6 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über
 - a. die Änderung der Verbandssatzung, zum Beispiel die Änderung oder Erweiterung der Aufgaben sowie den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

- b. die Haushaltssatzung,
 - c. die Festsetzung des Finanz- und Investitionsbedarfs,
 - d. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlage,
 - e. die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - f. die Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Verbandsmitgliedes, bei dem sich die Verbandsverwaltung befindet,
 - g. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - h. die Bildung der Schuleinzugsbereiche,
 - i. die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW,
 - j. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, die Auflösung des Schulverbandes,
 - k. Vorschläge für die Auseinandersetzung bei Auflösung des Schulverbandes,
 - l. Personal-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Schulverbandsvorsteher zuständig ist,
 - m. Auftragsvergaben, soweit nicht der Schulverbandsvorsteher zuständig ist.
 - n. Bestimmung der Vertretungsberechtigten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

Im Interesse einer schnelleren und reibungsloseren Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der Schulverbandsvorsteher ermächtigt, Aufträge für Lieferanten und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 13.000 EURO nicht übersteigt, im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zu vergeben, wobei -abgesehen von den Geschäften der laufenden Verwaltung- das Verdingungsverfahren zu beachten ist.

§ 7

Vorsitz und Beratung in der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandsmitglieder einen Vertreter eines Mitglieders zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Vertreter des anderen Mitglieders zum Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (2) Die Schulverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Jahresrechnung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich mit Ausnahme der Beratungen und Entscheidungen über Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben und Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung oder auf Vorschlag des Schulverbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Bürgermeister oder die von diesen beauftragten Vertreter der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (6) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes und über die Auflösung des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch einen von der Schulverbandsversammlung zu benennenden Schriftführer bzw. stellvertretenden Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 15,00 EURO je Sitzung.

Einen pauschalierten Auslagenersatz in gleicher Höhe erhalten sonstige Personen, die gemäß § 5 (5) der Satzung zu den Beratungen der Schulverbandsversammlung hinzugezogen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält einen pauschalierten Auslagenersatz von monatlich 100 EURO, der stellvertretende Verbandsvorsteher von mtl. 50,00 EURO.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis. Bei Arbeitnehmern kann der gegen den Schulverband bestehende Anspruch auf

Verdienstauffallentschädigung an den Arbeitgeber abgetreten werden, so dass bei Lohn- oder Gehaltsfortzahlung die Bruttolohnsumme aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen an den Arbeitgeber erstattet wird. Selbständige machen ihr Einkommen durch Vorlage eines Nachweises oder einer persönlichen Erklärung glaubhaft. Die Erstattung des Verdienstauffalles darf höchstens 15,00 EURO je Stunde betragen.

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben Anspruch auf mindestens einen Regelstundensatz von 7,50 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. Hausfrauen erhalten, soweit sie den wesentlichen Beitrag zum Unterhalt der Familie nicht aus einer Erwerbstätigkeit erbringen, einen Regelstundensatz in Höhe von 7,50 EURO.

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie die sonstigen hinzugezogenen Personen im Sinne des § 5 (5) der Satzung Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt den Schulverbandsvorsteher und den Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden diese durch den Schulverbandsvorsteher wahrgenommen. Der Schulverbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Schulverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfall von einem der vorgenannten Beamten und einem vertretungsberechtigten Beamten zu unterzeichnen, wobei dieser gegenüber dem Erstunterzeichner einem anderen Verbandsmitglied angehören muss.

§ 10 Einstellung von Personal

- (1) Der Schulverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter einzustellen.

Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet in Abstimmung mit seinem Vertreter der Schulverbandsvorsteher.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Änderung seiner Aufgaben werden die hauptamtlichen Beamten und Tarifbediensteten von den Verbandsmitgliedern unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen, und zwar im Verhältnis der Umlagezahlen nach § 11 der Satzung. Das Verhältnis ist für jede Gruppe zu berechnen, falls keine einvernehmliche Regelung erfolgt.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Schulverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr, eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach den Umlagegrundzahlen der Kreisumlage, zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (4) Als maßgebliche Schülerzahl gilt für die Verteilung nach Abs. 3 die Durchschnittszahl der Schüler, die am 15.10. der letzten drei Jahre die Verbandsschule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinander folgenden Haushaltsjahre.
- (5) Die Verbandsmitglieder leisten am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres.

§ 12 Schulvermögen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Schulverband ab 01.08.1992 die für den Lehrbetrieb erforderlichen Schulgrundstücke und Schulgebäude einschließlich der Sportstätten zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Schulverband für diese Liegenschaften den gesamten sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Die Schulgrundstücke und Schulgebäude einschließlich der Sportstätten (siehe beiliegende Pläne, Anlagen 1 bis 2) nach dem Stand vom 31.07.1992 bleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsmitglieder.

- (2) Das Eigentum an den beweglichen Vermögensgegenständen ist zum 01.08.1992 auf den Schulverband übergegangen.
- (3) Bezüglich etwaiger Neu- und Erweiterungsbauten oder ersatzweise der Bereitstellung vorhandene sonstiger Schulgebäude bleiben die Eigentums- und Vermögensverhältnisse einer späteren Regelung vorbehalten.
- (4) Der Schulverband hat ab dem 01.08.1992 die Investitionen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für das bewegliche Schulinventar übernommen.

Künftige Investitionen für den Schulneubau sowie für das bewegliche Schulinventar tätigt ebenfalls der Schulverband.

- (5) Bei baulichen Veränderungen an den Schulen, die durch den Lehrbetrieb erforderlich und vom Schulverband durchgeführt werden, ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer einzuholen. Kommt eine Einigung zwischen dem Schulverband und dem Eigentümer innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht zustande, so ist auf Antrag eines Beteiligten die Entscheidung der Schulaufsicht einzuholen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, sind diese in den Amtsblättern der Gemeinden Merzenich und Niederzier zu vollziehen.

§ 14 Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

Dem Schulverband können weitere Gemeinden als Verbandsmitglieder beitreten. Über die Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2.

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Ein entsprechender Antrag ist dem Schulverband schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Schuljahres.
- (3) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

§ 16 Auseinandersetzung

- (1) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bzw. bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Teil am beweglichen Vermögen des Schulverbandes, welches ab der Mitgliedschaft erworben wird.

Dem Anteil ist ein etwaiger Wertzuwachs durch den Herstellungsaufwand am unbeweglichen Vermögen und eingebauten technischen Anlagen, der gegebenenfalls vom Schulverband finanziert worden ist, hinzuzurechnen.

- (2) Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende bewegliche Vermögen ist unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen zu verteilen.

Die Auseinandersetzung über das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende unbewegliche Vermögen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

- (3) Kommt die Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist auf Antrag eines der Beteiligten die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 17 Regelung und Streitigkeiten

Streitigkeiten werden gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geregelt.

§ 18
Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendungen finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung einschl. der Änderungssatzungen außer Kraft.

Niederzier, den 26.1.2006